

05.03.90

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung zum Arbeitsprogramm der Kommission für 1990

Das Europäische Parlament,

- in Anbetracht des Arbeitsprogramms für 1990 und des von der Kommission vorgelegten Entwurfs des Gesetzgebungskalenders,
- in Anbetracht der Erklärungen des Präsidenten der Kommission anläÙlich der Erläuterung des Arbeitsprogramms vor dem Europäischen Parlament,
- A. in der Erwägung, daÙ das Gesetzgebungsprogramm den von den drei Institutionen festgelegten politischen Prioritäten Rechnung tragen muÙ und daÙ das Parlament in diesem Zusammenhang seinen eindeutigen Willen bekräftigt hat, prarallel zueinander die Vollendung des Binnenmarktes, das Europa der Bürger und eine echte Politik des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts zu verwirklichen,
- B. in der Erwägung, daÙ das Arbeitsprogramm unter Berücksichtigung der historischen Ereignisse in Mittel- und Osteuropa, die eine effiziente und schnelle Reaktion der Gemeinschaft erfordern, bewertet werden muÙ,
- C. in der Erwägung, daÙ über 400 Vorschläge der Kommission mit der Stellungnahme des Parlaments derzeit noch beim Rat anhängig sind und daÙ sich das Parlament zusätzlich zu seiner Stellungnahme zu internationalen Abkommen mit über 110 Konsultationen und 30 "Zweiten Lesungen" befaÙt hat,
- D. in der Erwägung, daÙ es erst mit der Hälfte der Vorschläge der Kommission befaÙt wurde, die im Gesetzgebungsprogramm und im berichtigten Gesetzgebungsprogramm für 1989 aufgeführt sind,
- 1. ist der Ansicht, daÙ die sich in den Ländern Mittel- und Osteuropas vollziehenden tiefgreifenden Änderungen und insbesondere die Aussicht auf eine Vereinigung Deutschlands eine gemeinsame und solidarische Reaktion der EG erfordern, die einen erheblichen und raschen Ausbau der politischen Dimension beim europäischen Aufbauwerk auf einer solideren und demokratischeren institutionellen Grundlage voraussetzt, so daÙ die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion und institutionelle Reformen zur Umwandlung der EG in eine echte politische Union föderalen Zuschnitts erforderlich sind;

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 06309 - vom 2. März 1990. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung
in der Sitzung am 14. Februar 1990 angenommen.

192/90

2. nimmt mit Befriedigung die geänderte Einstellung des Präsidenten der Kommission gegenüber institutionellen Fragen zur Kenntnis, und ruft die Kommission auf, das Vorgehen des Parlaments zu unterstützen, das, dem Ansatz Altiero Spinellis folgend, nunmehr mit den Vorarbeiten für die Bestimmung und Ausarbeitung der konstitutionellen Grundlagen der Europäischen Union, wie sie in seinen Entschlüssen vom 23. November 1989 (1) und 14. Dezember 1989 (2) definiert wurden, begonnen hat;
3. ist der Auffassung, daß das Arbeitsprogramm der Kommission für 1990, gemessen an dem Ausmaß der Herausforderungen, mit denen die Gemeinschaft konfrontiert ist, sowie an der Rede des Präsidenten der Kommission vor dem Europäischen Parlament, in seiner ursprünglichen Fassung unzureichend ist und deshalb vor der Verabschiedung des Gesetzgebungsprogramms durch folgende Vorschläge ergänzt werden muß;

hinsichtlich der Regierungskonferenz

4. wiederholt seine Forderung, daß gemäß den Entschlüssen vom 23. November und 14. Dezember 1989 im Hinblick auf die Regierungskonferenz über die Wirtschafts- und Währungsunion auf seine Initiative hin eine Vorkonferenz zwischen den Institutionen abgehalten wird, auf der konkrete Vorschläge für das Mandat und die Arbeitsmethoden der Regierungskonferenz sowie die Reform der Verträge ausgearbeitet werden, und fordert die Kommission auf, zum Erfolg dieser Vorkonferenz beizutragen;
5. vertritt die Auffassung, daß das Arbeitsprogramm der Kommission die Erweiterung der Tagesordnung der Regierungskonferenz enthalten muß, damit neben der Wirtschafts- und Währungsunion auch die anderen Aspekte der Reform der Verträge behandelt werden können, wie dies das Europäische Parlament bereits gefordert hat, und zwar insbesondere die Bestätigung einer Außenpolitik der Gemeinschaft, die Verbesserung der Handlungsfähigkeit der Gemeinschaft im sozial- und umweltpolitischen Bereich und die Reform der Institutionen, durch die deren Effizienz und demokratische Kontrolle gewährleistet werden sollen;
6. weist darauf hin, daß seine Haltung zur Einberufung der Konferenz von den Schlußfolgerungen der Vorkonferenz abhängen wird;

hinsichtlich des Gesetzgebungsverfahrens

7. weist darauf hin, daß eine echte Partnerschaft zwischen der Kommission und dem Parlament die Einhaltung der Gemeinschaftsverfahren und der zwischen den Institutionen vereinbarten gegenseitigen Verpflichtungen durch jeden der Partner erfordert; in diesem Zusammenhang hat das Parlament einige Handlungsweisen der Kommission bedauern müssen, und zwar insbesondere:
 - die Wahl von Rechtsgrundlagen, die keine Konsultation bzw. keine Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament vorsehen,
 - ihre Mitwirkung bei den Bemühungen um ein Einvernehmen zwischen den Ratsmitgliedern über legislative Texte, bevor das Parlament seine Stellungnahme abgegeben hat,

(1) Teil II Punkt 7 des Protokolls dieses Datums.

(2) Teil II Punkt 1 des Protokolls dieses Datums.

- die Änderung der Vorschläge der Kommission ohne erneute Konsultation des Parlaments,
 - die unzureichende Berücksichtigung der Änderungsvorschläge des Parlaments;
8. fordert die Kommission auf, die legislative Rolle des Europäischen Parlaments vorbehaltlos anzuerkennen, die Rechtsgrundlagen der Einheitlichen Akte im Sinne der Rechte des Parlaments auszulegen und die Möglichkeiten zur Anwendung des Verfahrens der Zusammenarbeit nach Artikel 149 EWGV sowie des Verfahrens der Zustimmung nach Artikel 237 und 238 EWGV, das auf alle bedeutenden internationalen Übereinkünfte anzuwenden ist, voll auszuschöpfen;
9. begrüßt die in der Sitzung des Erweiterten Präsidiums des Parlaments vom 1. Februar 1990 geäußerte Absicht der Kommission, mit dem Parlament über Lösungen für diese Probleme zu verhandeln; vertritt die Auffassung, daß dabei folgende Punkte vorrangig sind:
- die Zurückziehung jedes vom Parlament ausdrücklich abgelehnten Vorschlags durch die Kommission,
 - die automatische Übernahme jedes Änderungsvorschlags, den das Parlament nach reiflicher Überlegung mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder in der zweiten Lesung des Verfahrens der Zusammenarbeit annimmt, abgesehen von angemessen begründeten Sonderfällen,
 - die Unterrichtung des Parlaments über den Ablauf der Arbeiten im Rat,
 - der Zeitraum für die Prüfung von geänderten Vorschlägen durch das Europäische Parlament,
 - die Beachtung der Rolle des Parlaments und der Verzicht auf die Praxis, politische Vereinbarungen im Rat zu erzielen, bevor das Parlament seine Stellungnahme abgegeben hat, da dadurch die Stellungnahme zu einer reinen Formsache wird: notfalls müßte die Kommission dann ihren Vorschlag zurückziehen,
 - die vorherigen Aussprachen über die Rechtsgrundlage der Vorschläge;
 - die Anwendung des Verfahrens der Zustimmung zu den wichtigen internationalen Übereinkommen;
 - die Zusammenfassung miteinander verbundener Vorschläge,
 - Aufstellung eines Mehrjahres-Gesetzgebungsprogramms;

192/90

hinsichtlich der Sozial-, Wirtschafts- und Umweltpolitik

10. fordert, alle zweckdienlichen Maßnahmen zu gewährleisten, damit alle europäischen Bürger von den Vorteilen der wirtschaftlichen Integration profitieren können; die Vollendung des Binnenmarktes muß zusammen mit der Stärkung des sozialen Zusammenhalts auf der Grundlage der in der Sozialcharta hervorgehobenen Grundsätze vorangetrieben werden; neben den im Arbeitsprogramm aufgeführten Maßnahmen haben vor allem folgende Richtlinien absoluten Vorrang:
 1. Stärkung und Ausweitung von Programmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen,
 2. untypische Beschäftigungsformen,
 3. Kürzung und Gestaltung der Arbeitszeit,
 4. Mindestlohn und Mindestgrundeinkommen,
 5. Schutz vor Massen- und Einzelentlassungen,
 6. ständige Anpassung von lokalen, sozialen, Beschäftigungs- und Besoldungsvorschriften,
 7. Unterrichtung, Konsultation und Beteiligung von Arbeitnehmern, insbesondere die Einführung europäischer Beraterausschüsse in internationalen Unternehmen auf der Grundlage des vom Europäischen Parlament verabschiedeten Dokuments;
11. besteht auf einer Ausweitung des Anwendungsbereichs von Artikel 118 A; die wichtigsten sozialen Bestimmungen müssen nach Durchführung des Verfahrens der Zusammenarbeit mit dem Parlament im Rat mit qualifizierter Mehrheit verabschiedet werden und gemäß der vom Europäischen Parlament auf seiner Dezember-Tagung 1989 angenommenen Entschließung auf der nächsten Regierungskonferenz Gegenstand einer Prüfung und eines Beschlusses sein;
12. ist der Auffassung, daß die Kommission Richtlinienvorschläge für den sozialen Bereich vorlegen muß, mit deren Hilfe in jedem Fall die geltenden sozialen Grundrechte in den einzelnen Mitgliedstaaten und ihre positive Entwicklung gewährleistet werden können;
13. fordert die Kommission auf, ihm gemeinsam mit jedem Richtlinienentwurf eine Bewertung seiner Auswirkungen auf die in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Arbeitsgesetze vorzulegen und dem ECOSOC sowie den im Rahmen des Dreiergesprächs zusammenkommenden Sozialpartnern zu übermitteln;
14. äußert seine große Besorgnis über die negativen Folgen der durch den Rat bedingten Verzögerungen und der in bezug auf Fragen der Harmonisierung der direkten und indirekten Steuern geplanten Aufschübe, was die rechtzeitige Aufhebung der Steuerkontrollen an den Grenzen bis 1. Januar 1993 gefährden könnte;
15. bekräftigt seine Überzeugung, daß die Wirtschafts- und Währungsunion unter Beachtung der Preisstabilität, eines umweltfreundlichen Wirtschaftswachstums, einer hohen Beschäftigungsquote und des außen- und binnenwirtschaftlichen Gleichgewichts verwirklicht werden muß; fordert, daß von der ersten Phase der Wirtschafts- und Währungsunion an die Rolle, die das Europäische Parlament übernehmen muß, berücksichtigt wird; äußert den Wunsch, daß die Vorschläge so ausgearbeitet werden, daß das Europäische Parlament seine Kontrollbefugnisse voll und ganz wahrnehmen kann; fordert daher die Kommission auf, ihm einen Vorschlag über die institutionellen Aspekte der Wirtschafts- und Währungsunion vorzulegen; bekräftigt seine Überzeugung, daß die Wirtschafts- und Währungsunion auf der Grundlage dieser Prinzipien und nach einem genauen Plan verwirklicht werden muß;

16. weist darauf hin, daß in Zusammenarbeit mit den übrigen Mitgliedstaaten dringend Lösungen der Probleme gefunden werden müssen, die sich aus der Liberalisierung des Kapitalverkehrs in den Mitgliedstaaten zum 1. Juli 1990 ergeben;
17. erwartet von der Kommission Vorschläge zur wirtschaftlichen Entwicklung der benachteiligten Gebiete im Rahmen des Binnenmarktes;
18. fordert die Kommission auf, die Anleihe-, Darlehens- und Zahlungstätigkeit zunehmend unter Verwendung des ECU abzuwickeln;
19. ist der Ansicht, daß entsprechend den Schlußfolgerungen des Berichts der gemeinschaftlichen Projektgruppe die Verwirklichung des Binnenmarktes mit einem intensiveren Einsatz der EG im Bereich der Umwelt einhergehen muß, da sonst schwerwiegende Ungleichgewichte entstehen und eine Verschlimmerung des Zustandes der Umwelt in der gesamten Gemeinschaft eintreten könnte;
20. fordert Maßnahmen zur Anwendung der Empfehlungen der Konferenz von Sofia über die Senkung der Emissionsgrenzen;
21. fordert eine verstärkte internationale Zusammenarbeit im Umweltbereich und insbesondere mit den EFTA- und den Ostblockländern;

hinsichtlich der Außenbeziehungen

22. fordert die Kommission auf, die politische Dimension der internationalen Beziehungen der Gemeinschaft weiter auszubauen, den in den Ländern Mittel- und Osteuropas anlaufenden Demokratisierungsprozeß aktiv zu unterstützen, den Öffnungsprozeß in der Sowjetunion zu fördern, zur Stärkung der Demokratie und des Friedens in anderen Regionen, insbesondere in den Ländern Lateinamerikas beizutragen und dabei gleichzeitig ihre Politik zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte, z.B. im Rahmen des Lomé-Abkommens, zu intensivieren;
23. fordert die Kommission auf, ihm so bald wie möglich ihre Mitteilung an den Rat über die Beziehungen zu den Ländern Mittel- und Osteuropas vorzulegen;
24. wünscht, daß die sich in der Verhandlungsphase befindlichen Übereinkommen mit den Ländern Mittel- und Osteuropas zu einer den Erfordernissen dieser Länder angemessenen Zusammenarbeit sowie zu immer engeren Bindungen im Hinblick auf ein Endziel führen, das dem Integrationswillen der europäischen Völker entspricht;
25. fordert, daß der unerläßliche Ausbau der Zusammenarbeit mit den Ländern Mittel- und Osteuropas Hand in Hand gehen muß mit einer zunehmenden Unterstützung der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten für die ärmsten Länder der Welt, mit dem Ziel, die Probleme der sozialen, wirtschaftlichen, technologischen und kulturellen Unterentwicklung mit geeigneten Mitteln anzugehen;
26. hält Fortschritte in der politischen Zusammenarbeit für notwendig, um zu einer echten europäischen Außen- und Sicherheitspolitik zu gelangen; erwartet von der Kommission die Prüfung und die Unterstützung der diesbezüglichen Vorschläge des Europäischen Parlaments;

192/90

hinsichtlich der Finanziellen Vorausschau

27. äußert seine Besorgnis über die Koordinierung der Politik der Zusammenarbeit mit den Ländern Mittel- und Osteuropas, da die Gefahr besteht, daß sich diese Politik ohne eine angemessene Erfassung im Haushaltsplan der Gemeinschaft jeder parlamentarischen Kontrolle entzieht;
28. bekräftigt die im Verlauf des Haushaltsverfahrens für 1990 zum Ausdruck gebrachten Prioritäten für die Revision der Finanziellen Vorausschau; verweist auf die diesbezügliche Einigung zwischen Parlament, Rat und Kommission bei der Verabschiedung des Haushaltsplans 1990; betont das Ausmaß der Lücke unterhalb der Ausgabenhöchstgrenze, die auf die gestiegene Wirtschaftsleistung der Gemeinschaft zurückzuführen ist; weist darauf hin, daß nach einer Revision der Vorausschau ein Spielraum von 0,03% des BSP für unvorhergesehene Ereignisse verfügbar bleiben muß; besteht deshalb darauf, daß Punkt 12 der Interinstitutionellen Vereinbarung nicht dahingehend ausgelegt werden kann, daß die zusätzlichen Zahlungsermächtigungen aufgrund der Revision unterhalb der Grenze von 0,03% des BSP bleiben müssen;
29. betont die logische Interdependenz zwischen dem Haushaltsplan und den legislativen Vorschriften; erinnert an die Gemeinsame Erklärung von 1982 und an die vom Rat, vom Parlament und von der Kommission eingegangene Verpflichtung, alle zweckdienlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Rechtsgrundlagen für die im Haushaltsplan eingesetzten Mittel vor Ende Mai festgelegt werden; äußert den Wunsch, daß die Kommission ihr Arbeitsprogramm in bezug auf folgende Punkte entsprechend anpaßt:
- die seit 1988 vorgesehenen Haushaltsmaßnahmen für die Zusammenarbeit mit Asien und Lateinamerika;
 - die seit 1989 für den Schutz der Küstengewässer bereitgestellten Mittel;
 - die für 1990 vorgesehene beträchtliche Aufstockung der für die Nord-Süd-Zusammenarbeit bei der Drogenbekämpfung bereitgestellten Mittel;
30. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieBung der Kommission, dem Rat, den Regierungen der Mitgliedstaaten und den einzelstaatlichen Parlamenten zu übermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Nicole FONTAINE
Vizepräsident